

## Anlage 4

# Ergänzende Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit- System und Transportkunden

*gültig für Gastransporte ab 01.10.2014*

## Präambel

Zur Abwicklung des Zugangs zum Gasnetz der Creos Deutschland GmbH kommt für Gastransporte zu Letztverbrauchern und/oder zur Ein- oder Ausspeicherung von Speicheranlagen der standardisierte „Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden“ (im Folgenden: „Ein- und Ausspeisevertrag“) gemäß Anlage 2 der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 30.06.2014, die am 01.10.2014 in Kraft tritt“ (im Folgenden: „KoV VII“), zur Anwendung.

Zu diesen branchen- und deutschlandweit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Abwicklung des Netzzugangs i. S. d. § 4 GasNZV treten gemäß Anlage 4 des Ein- und Ausspeisevertrages die „Ergänzenden Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden“ (im Folgenden: „Ergänzende Geschäftsbedingungen“).

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Ergänzenden Geschäftsbedingungen und den Regelungen der KoV VII - insbesondere dem Ein- oder Ausspeisevertrag (Anlage 2 zur KoV VII) - bzw. anderen gesetzlichen Regelungen treten die Regelungen der Ergänzenden Geschäftsbedingungen hinter die gesetzlichen Regelungen bzw. die vorrangigen Regelungen der KoV VII - insbesondere dem Ein- oder Ausspeisevertrag (Anlage 2 zur KoV VII) - zurück.

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln keine Bestimmungen zu Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträgen.

## § 1 Kapazitätsbuchungen und Einbringung von Kapazitäten in Bilanzkreise

1. Die Creos Deutschland GmbH stellt Transportkunden für Kapazitätsbuchungen das Partnerportal im Internet unter [www.creos-net.de](http://www.creos-net.de) (→ Partnerportal) zur Verfügung. Die erstmalige Nutzung des Partnerportals ist nach einer Registrierung möglich.
2. Die Buchung von Kapazitäten ist nur in ganzen Zahlen in kWh/h möglich.
3. Nach Bestätigung der Kapazitätsbuchungen hat der Transportkunde zur Nutzung dieser Kapazitäten eine Einbringung in Bilanzkreise im Partnerportal vorzunehmen.
4. Bei Ausfall des Partnerportalsystems können Kapazitätsbuchungen und die Einbringungen ausnahmsweise durch die Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Standardformulars per Fax oder als eingescanntes Dokument in elektronischer Form erfolgen. Das Formular ist im Downloadbereich unter [www.creos-net.de](http://www.creos-net.de) (→ Netzzugang und → Downloadbereich) zu finden und wird nur in v. g. Ausnahmefall akzeptiert.
5. Übersteigt die gewünschte Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt die verfügbare feste Kapazität und möchte der Transportkunde die Kapazität nicht ganz oder teilweise als unterbrechbare Kapazität buchen, erfolgt eine Kapazitätsprüfung durch die Creos Deutschland GmbH, die ggf. auch eine Prüfung von verfügbaren Kapazitäten bei vorgelagerten Netzbetreibern umfassen kann.

## § 2 Weitere Kapazitätsprodukte

- Die Creos Deutschland GmbH bietet unterjährige Kapazitätsbuchungen als weiteres Kapazitätsprodukt an. Unter einer unterjährigen Kapazitätsbuchung wird eine Buchung verstanden, die einen Zeitraum betrifft, der kürzer als der Standardvorhaltezeitraum von einem ganzen Jahr ist. Die Berechnung der Entgelte für den unterjährigen Vorhaltezeitraum erfolgt auf Grundlage von Unterjährigkeitsfaktoren gemäß Ziffer 2.
- Der Unterjährigkeitsfaktor ist von der Dauer und der Terminierung des gewünschten Vorhaltezeitraums abhängig. Das Entgelt für einen unterjährigen Vorhaltezeitraum wird durch Multiplikation des Entgeltes für den Standardvorhaltezeitraum mit dem nachfolgenden Unterjährigkeitsfaktor ermittelt.

Zeitraum	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep
<b>Halbjahr</b>	<b>0,90</b>						<b>0,60</b>					
<b>Quartal</b>	<b>0,50</b>						<b>0,35</b>					
<b>Monat</b>	<b>0,30</b>						<b>0,15</b>					
<b>Woche</b>	<b>0,10</b>						<b>0,06</b>					
<b>Tag</b>	<b>0,03</b>						<b>0,02</b>					

Zusätzlich finden folgende Regelungen bei der Berechnung des Kapazitätsentgeltes für einen unterjährigen Buchungszeitraum Anwendung:

### a) Anteilsfaktorverfahren

Wenn eine Kapazitätsbuchung für einen der oben aufgeführten Zeiträume erfolgt und die gewünschte Laufzeit nicht vollständig zwischen den Monaten Oktober bis März oder April bis September liegt, erfolgt die Berechnung des Faktors mittels Anteilsfaktoren. Das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Beispiel:

Bei einer Buchung von drei Monaten (z. B. 01.03. 6:00h bis 01.06. 06:00h) berechnet sich der Faktor wie folgt:  $0,5 / 3 * 1 + 0,35 / 3 * 2 = 0,40$

### b) Bestabrechnung

Das Entgelt für mehrere Zeiträume übersteigt in keinem Fall das Entgelt für den nächst längeren Zeitraum. So ist z. B. das zu zahlende Entgelt für eine Buchung von drei Wochen in keinem Fall höher als das Entgelt für einen Monat.

- Ist eine zeitlich zusammenhängende Kapazitätsbuchung länger als der Standardvorhaltezeitraum von einem Jahr, so wird der Zeitraum, der ein Jahr überschreitet, mit dem spezifischen Jahresentgelt abgerechnet und gilt nicht als unterjährige Buchung.

Beispiel:

Das Entgelt für eine zeitlich zusammenhängende Buchung über 15 Monate berechnet sich wie folgt:

$(\text{Entgelt} * \text{gebuchte Kapazität} * 1) + (\text{Entgelt} * \text{gebuchte Kapazität} * 1 / 12 * 3)$

4. Für unterjährige Buchungen an Ein- bzw. Ausspeisepunkten fallen keine zusätzlichen Messstellenbetriebs- und Messentgelte an, sofern für diesen Punkt bereits eine Buchung mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr besteht.
5. Die Nutzung der Kapazität, die als unterbrechbare Kapazität gebucht ist, kann durch die Creos Deutschland GmbH unterbrochen werden. Hierzu kündigt die Creos Deutschland GmbH dem Transportkunden eine Unterbrechung mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Stunden an. Vorgenannte Vorlaufzeit kann unterschritten werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder wegen Gefahr in Verzug nicht mehr rechtzeitig möglich ist.
6. Der Transportkunde ist im Falle einer Unterbrechungsaufforderung (hierzu kann die Creos Deutschland GmbH die Kontaktdaten der Anlage 5 des Ein- und Ausspeisevertrags „Kontakt- und Kapazitätsdaten“ nutzen) dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die entsprechende Reduzierung von Gasmengen an dem jeweiligen Ausspeisepunkt tatsächlich physisch umgesetzt wird.

### § 3 Nutzungseinschränkungen

Für die Ein- oder Ausspeisung am Ein- bzw. Ausspeisepunkt „Frankenthal, Erdgasspeicher“ ist aus strömungsmechanischen Gründen eine Nutzungseinschränkung in bestimmten Temperaturbereichen erforderlich (z.B. keine Einspeicherung bei  $-12^{\circ}\text{C}$  oder keine Ausspeicherung bei  $> +20^{\circ}\text{C}$ ). Die Creos Deutschland GmbH teilt dem betroffenen Transportkunden am Vortag mit, ob an diesem Ein- bzw. Ausspeisepunkt eine Nutzungseinschränkung zu erwarten ist.

### § 4 Nominierung

In Anlage 5 des Ein- und Ausspeisevertrags („Kontakt- und Kapazitätsdaten“) sind die nominierungsrelevanten Ein- oder Ausspeisepunkte explizit gekennzeichnet. Ist der Transportkunde demnach verpflichtet – unter Beachtung der Voraussetzungen nach § 9 Ziff. 4 des Ein- und Ausspeisevertrags – für einzelne Ein- oder Ausspeisepunkte eine Nominierung abzugeben, so richtet er diese im jeweils gültigen Datenformat an folgende E-Mail-Adresse:

[datenaustausch@creos-net.de](mailto:datenaustausch@creos-net.de)

## § 5 weitere Nominierungswege

1. Die notwendigen Kontaktdaten für weitere Nominierungswege (Telefonnummer, E-Mailadresse und Fax) sind der Creos Deutschland GmbH mitzuteilen. Sollten sich diese Kontaktdaten beim Transportkunden ändern, ist er verpflichtet, eventuelle Änderungen unverzüglich der Creos Deutschland GmbH in Textform mitzuteilen.
2. Die Creos Deutschland GmbH und der Transportkunde müssen an jedem Tag 24 Stunden erreichbar sein (24/7 - Erreichbarkeit).
3. Die Creos Deutschland GmbH kann die mit ihr geführten Telefongespräche unter den Rufnummern 0681/2106-180 und 0681/2106-181 aus Sicherheitsgründen unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes aufzeichnen.

## § 6 Entgelte, Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die im Preisblatt auf der Internetseite der Creos Deutschland GmbH unter [www.creos-net.de](http://www.creos-net.de) veröffentlichten Entgelte.
2. Die Rechnungsstellung für die gebuchte Kapazität erfolgt jeweils bis zum 1. Werktag des abzurechnenden Monats. Das Zahlungsziel ist der 15. Kalendertag eines Monats.
3. Die Rechnungsstellung für eventuelle Entgelte aus Kapazitätsüberschreitungen erfolgt monatlich nach Ablauf des Überschreitungsmonats. Das Zahlungsziel ist das auf der Rechnung angegebene Datum.
4. Die Creos Deutschland GmbH übersendet die Rechnungen in Papierform auf dem Postweg. Mit Zustimmung des Transportkunden und Vorliegen der erforderlichen technischen Voraussetzungen kann die Creos Deutschland GmbH die Rechnungen in elektronischer Form übersenden. Im Falle der elektronischen Übersendung sorgt der Transportkunde selbst für die notwendigen Voraussetzungen (z. B. Internetzugang) zum Zwecke des Abrufs der Rechnungsdaten auf eigene Kosten.
5. Alle Rechnungen beinhalten die jeweiligen Nettopreise sowie die im Abrechnungszeitraum geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten oder behördlichen Festlegungen weitere Steuern und Abgaben zu erheben sind, werden diese, ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit bzw. Rechtskräftigkeit, ebenfalls Bestandteil der Rechnungen.
6. Leistungsort für Zahlungen an die Creos Deutschland GmbH ist Saarbrücken. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem Konto der Creos Deutschland GmbH zur freien Verfügung gutgeschrieben worden sind.
7. Einwendungen gegen eine Rechnung berechtigen den Transportkunden nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung.
8. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist Creos Deutschland GmbH berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen.

**§ 7 Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen (gem. § 24 Abs. 4 des Ein- und Ausspeisevertrages)**

1. Überschreitet der Transportkunde die gebuchte Kapazität gemäß § 24 Abs. 4 des Ein- und Ausspeisevertrages, zahlt der Transportkunde für die höchste stündliche Überschreitungskapazität eines Monats (allokierte bzw. gemessene stündliche Gasmenge abzüglich kontrahierter Kapazität) ein gesondertes Entgelt, das sich aus dem Produkt aus dem Einspeise- bzw. Ausspeiseentgelt für den jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt multipliziert mit einem Überschreitungsfaktor berechnet. Messstellenbetriebs- und, Messentgelte finden hierbei keine Berücksichtigung.

Der Überschreitungsfaktor wird wie folgt berechnet:

5 x Unterjährigkeitsfaktor (Tagestransport) des jeweiligen Monats

2. Die stündlichen Überschreitungen werden mit drei Nachkommastellen ermittelt.

**§ 8 Anpassungen**

Die Creos Deutschland GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen oder zu ändern.